

Erneute Schlappe für das Rote Kreuz vor dem Bundesverwaltungsgericht
Osteopath mit österreichischem Diplom erhält Recht

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) schon wieder gerügt und die Beschwerde eines Osteopathen mit ausländischem Masterabschluss gutgeheissen. Dieser hat bereits zum zweiten Mal Recht bekommen. Das neue Urteil kritisiert die restriktive Anerkennungspraxis scharf und wirft dem SRK vor, verbindliche gerichtliche Weisungen missachtet zu haben. Es ist die zweite Niederlage für das Rote Kreuz innert Wochenfrist. Dazu Jesse De Groodt, Präsident der Vereinigung akademischer OsteopathInnen (VaOS): «Die neuen Urteile zeigen klar, dass das SRK bei der Anerkennung ausländischer Diplome voreingenommen ist und unverhältnismässige bürokratische Hürden aufstellt.» Damit gefährde es die berufliche Existenz vieler qualifizierter Fachkräfte. Justizkritiker bezeichnen die Praxis des SRK als schikanös.

Schätzungsweise 800 bis 1000 Schweizer Osteopathinnen und Osteopathen haben ihre Ausbildung im nahen Ausland absolviert, weil es bis vor wenigen Jahren keine Möglichkeit gab, den Beruf an einer Schweizer Hochschule zu erlernen. Gemäss dem seit 2020 geltenden Gesundheitsgesetz ist ein ausländischer Masterabschluss nur gültig, wenn er vom Roten Kreuz anerkannt ist. Das SRK prüft die Ausbildungen im Auftrag des Bundes – und geht dabei ausgesprochen restriktiv vor. Wer in Belgien, Italien, Österreich oder Deutschland studiert hat, war bisher praktisch chancenlos.

Ein in Österreich ausgebildeter Osteopath blitzte beim SRK gleich zweimal ab. Seine Master-Ausbildung sei nicht vergleichbar und könne aus formaljuristischen Gründen nicht anerkannt werden, hiess es zur Begründung. Der Mann hat beide Entscheide beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) angefochten – und hat nun zum zweiten Mal Recht bekommen. Das Verfahren dauert mittlerweile schon über fünf Jahre.

Klartext vom Gericht für das SRK

Das neue Urteil rügt das SRK in einer Deutlichkeit, die in gerichtlichen Verfahren selten ist. Die Bewilligungsinstanz habe ihre Arbeit nicht gemacht und nie seriös abgeklärt, ob die Ausbildung im Ausland mit derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist. Dies ist Voraussetzung für die Anerkennung des Diploms. Es fehle deshalb an einem «detaillierten, aussagekräftigen und nachvollziehbaren Vergleich der Bildungsinhalte», heisst es im Urteil. Schon im ersten

Entscheid hatten die Richter genau dies bemängelt – dass das Dossier nur summarisch geprüft worden sei und der negative Bescheid deshalb «keine Grundlage in den Akten» habe.

Trotz des Ruffels aus St. Gallen behauptete das SRK im September 2023 erneut, die Ausbildung in Österreich sei mit der schweizerischen nicht vergleichbar. Das neue Urteil erinnert das Rote Kreuz an ein elementares rechtsstaatliches Gebot: Die untere Instanz habe sich an die «rechtskräftigen Feststellungen» und «die Rechtsauffassung der oberen Instanz zu halten», was das SRK nicht getan habe. Im Urteil schimmert deutliche Kritik an der juristischen Kompetenz der Vorinstanz durch: Sie lege die einschlägige Richtlinie zum EU-Freizügigkeitsabkommen falsch aus und setze sich ohne Begründung in Widerspruch zu höchstrichterlichen Entscheiden.

Ausländische Ausbildung schlicht ignoriert

Auf Verständnis stiess bei den Richtern auch die Feststellung des Beschwerdeführers, das Rote Kreuz habe seine Ausbildung schlicht und einfach ignoriert. In der Tat spricht vieles dafür, dass die Ausbildung in Österreich vertiefter war und sogar länger gedauert hat als der Standardlehrgang in der Schweiz. Das Gericht schreibt der Vorinstanz nun ins Stammbuch, sie habe «zu beachten, dass der Beschwerdeführer auf den Beruf des Osteopathen vorbereitet wurde» – eine Tatsache, die das SRK bisher stets bestritten hatte.

Dasselbe gilt für die Berufspraxis, die der Osteopath in der Schweiz erworben hatte. Die EU-Richtlinie verlangt für die Anerkennung zwei Jahre Berufserfahrung. Obwohl er während Jahren in Chur und Zürich auf dem Beruf gearbeitet hatte, behauptete das Rote Kreuz das Gegenteil. Auch in diesem Punkt erteilte das Gericht eine Rüge: Der Osteopath erfülle diese Bedingung eindeutig und daran müsse sich die Vorinstanz halten. Der Fall geht nun zurück an das SRK, das zum dritten Mal entscheiden muss.

Das SRK hat sich mit sturem Kurs verrannt

Ähnlich gelagert ist der zweite Fall, der vergangene Woche publik wurde. Hier ging es um eine Osteopathin, die in Deutschland studiert hatte und dort zur Berufsausübung zugelassen war. Auch ihr hatte das SRK die Anerkennung verweigert – und auch sie bekam vom Bundesverwaltungsgericht Recht. Die Argumentation des SRK sei «widersprüchlich» und «so nicht haltbar», urteilten die Richter. Und schon gar nicht gehe es an, Gesuche mit pauschaler Begründung abzulehnen. Vielmehr müsse das Rote Kreuz «die gesamte Ausbildung und Berufserfahrung der Bewerberin berücksichtigen», und zwar im Detail.

Bereits in früheren Urteilen hatten das Bundesverwaltungs- und das Bundesgericht den sturen Kurs des SRK kritisiert. Der Zürcher Anwalt Philipp do Canto, der zahlreiche Berufsangehörige vertritt, kommt deshalb zu einem klaren Fazit: «Das SRK hat sich verrannt. Es argumentiert am Gesetz und an der Sache vorbei. Und das auf dem Buckel von

qualifizierten Fachpersonen, denen die Anerkennung ihrer ausländischen Master-Ausbildung zu Unrecht verweigert wird.» Ähnlich sieht es Jesse De Groodt, Präsident der VaOS. In dem Verband haben sich die OsteopathInnen mit ausländischen Abschlüssen zusammengeschlossen. «Das heutige Anerkennungsverfahren ist höchst unfair und bevorteilt die Osteopathinnen und Osteopathen, die schon länger praktizieren.» Bis 2012 sei es nachweislich recht einfach gewesen, die erforderliche Berufsbewilligung zu erhalten. «Bei der Anerkennung ist man von einem Extrem ins andere gekippt», sagt De Groodt. [Inside Justiz](#) schreibt in einem Hintergrundbericht gar von Protektionismus, Schikane und «bürokratischer Trägheit» des SRK.

Verschärft wird die Situation durch die Tatsache, dass seit kurzem alle selbstständig praktizierende Osteopathinnen und Osteopathen zusätzlich eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (BAB) brauchen. Die fünfjährige Übergangsfrist, die das Gesundheitsgesetz für diese Bewilligung gewährte, ist am 1. Februar 2025 abgelaufen. Das Problem: Wer im Ausland studiert hat, muss seine Ausbildung zuerst vom SRK anerkennen lassen. Deshalb erhalten auch die OsteopathInnen, die nun vor dem BVGer gesiegt haben, keine kantonale Bewilligung, bis das SRK ihr Gesuch anerkannt hat. Gleich ergeht es den vielen Berufsleuten, die noch in Verfahren stecken oder wegen Aussichtslosigkeit gar kein Gesuch beim SRK gestellt haben.

Viele von ihnen müssten nach dem Buchstaben des Gesetzes ihr teils langjährigen Praxen schliessen, was Rechtsanwalt Philipp do Canto «für eine völlig untragbare Situation» hält. Auch für den VAOS-Präsidenten ist es «mit den neuen Urteilen nicht länger zu rechtfertigen, dass Osteopathinnen und Osteopathen, die seit Jahren erfolgreich praktizieren, ihrer Existenz beraubt werden». De Groodt fordert deshalb auch die Behörden in Bund und Kantonen zum sofortigen Handeln auf.

Ansprechpersonen:

Jesse De Groodt, Präsident VaOS. Mail: jdg@degroodt.ch

Philipp do Canto, Rechtsanwalt. Mail: docanto@publicsector.ch

Manuela Meier, Vizepräsidentin VaOS. Mail: m.meier@vaos.ch

Quellen:

- [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2025](#)
- [Medienmitteilung VaOS vom 13.2.2025 zum Urteil des BVerG](#)
- [Factsheet der VaOS zur Antwort des Bundesrats auf die Anfrage Weichelt](#)